

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 9 · Nummer 16 · Mittwoch, den 15. August 2018

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

##### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 21.08.2018, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06618 Schönburg, OT Possenhain

Raum: Kulturstätte

##### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 26.06.2018 (öffentlicher Teil)
7. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
8. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
9. 1. Nachtragshaushalt 2018 der Verbandsgemeinde Wethautal
10. Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2019/2020 bis 2023/2024 und Prognose bis zum Schuljahr 2033/2034
11. Kalkulation der Kostenerstattung von Feuerwehreinsätzen
12. Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
13. Berufung des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters
14. Beschluss über die Annahme von Spenden
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

17. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 26.06.2018 (nicht öffentlicher Teil)
18. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
19. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
20. Personalangelegenheiten
21. Personalangelegenheiten

22. Personalangelegenheiten
23. Personalangelegenheiten
24. Vergabe zur Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Einsatzmittel der FFW
25. Vergabe von Bauleistungen Kita Meineweh
26. Anfragen und Anregungen
27. Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeisterin

gez. Andreas Buhl  
Vorsitzender des  
Verbandsgemeinderates

#### Stadt Osterfeld

##### Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2019 – 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Osterfeld für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Zeitz und den Strafkammern des Landgerichtes Halle liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer EG 1 in der Zeit vom 16.08.2018 bis 22.08.2018 öffentlich aus. Zusätzlich kann die Vorschlagsliste in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde, Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24 in 06721 Osterfeld, Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1 in 06618 Mertendorf und Bürgerbüro Stößen Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen eingesehen werden. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Osterfeld, 06.08.2018

gez. Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 30.08.2018, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss  
Ort: Osterfeld, Markt 24  
Raum: Rathaussaal

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
  2. Einwohnerfragestunde
  3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
  4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses der Stadt Osterfeld am 07.06.2018
  7. Vorberatung zum Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2015
  8. Vorberatung zum Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2016
  9. Vorberatung zum Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2017
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
12. Beschluss zur Vergabe von Energielieferungen als Gesamtvergabe durch die Verbandsgemeinde Wethautal
  13. Informationen zu nicht öffentlichen Angelegenheiten der Stadt Osterfeld
  14. Anfragen und Anregungen
  15. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. Hans-Peter Binder  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld

Der Stadtrat der Stadt Osterfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2018 beschlossen, das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2, „Industriegebiet“ der Stadt Osterfeld einzuleiten.

Der Geltungsbereich für den Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet“ umfasst, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.

Das Planungsziel für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit der Erschließung und Ansiedlung von Industrieanlagen erreicht.

Somit besteht kein Planungserfordernis für die städtebauliche Neuordnung im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mehr, da mit der Aufhebung weiterhin der Industriegebietscharakter und die vorhandene Bebauungsstruktur gewahrt werden kann.

Mit Beschluss der Stadt Osterfeld am 26.07.2018 wurde der Vorentwurf zur Rückplanung des Bebauungsplan Nr. 2 Industriegebiet bestehend aus Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B

und Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Vorentwurf zur Rückplanung des Bebauungsplan Nr. 2 „Industriegebiet“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23.08.2018 bis zum 24.09.2018**

in der Verbandsgemeinde Wethautal, im Bauamt, Raum EG 3, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld während folgender Dienstzeiten

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

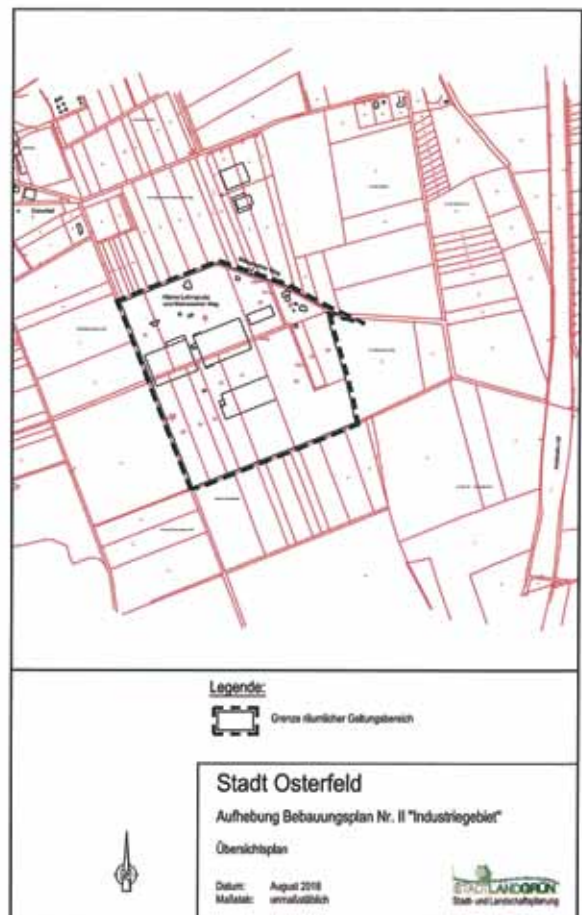
Für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) abgerufen werden. Der Aufhebungsbebauungsplan mit seinen Unterlagen liegt ebenfalls unter der Internetadresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) öffentlich aus.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:  
Vorentwurf Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen  
Vorentwurf der Begründung



Hans-Peter Binder  
Bürgermeister



## Stadt Stößen

begl. Abschrift

Amtsgericht Naumburg  
Geschäfts-Nr.: 7 K 46/16

Naumburg, den 18.07.18

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

11.10.2018, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Naumburg, Markt 7, Saal 3 versteigert werden das im Grundbuch von Stößen, Blatt 189 unter lfd. Nr.1 im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundstück der Gemarkung Stößen, Flur 7, Flurstück 133/14, Bahnhofstr. 1 Größe: 600 m<sup>2</sup>.

Es handelt sich um ein massives, zweigeschossiges, voll unterkellertes Wohngebäude (Zweifamilienwohnhaus), zum Teil ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr ca. 1920, Sanierungen ca. 1990, 1991 und 2003, 2 Garagen.

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 17.11.16.

Verkehrswert : 88.000,00 EURO

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach  
Rechtspflegerin

BEGLAUBIGT

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Gemeinde Meineweh

### Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2019 – 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen der Gemeinde Meineweh für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Zeit und den Strafakammern des Landgerichtes Halle liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer EG 1 in der Zeit vom 16.08.2018 bis 22.08.2018 öffentlich aus. Zusätzlich kann die Vorschlagsliste in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde, Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24 in 06721 Osterfeld, Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1 in 06618 Mertendorf und Bürgerbüro Stößen Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen eingesehen werden. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Osterfeld, 06.08.2018

gez. Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Über den Gasthof“

Der Gemeinderat Meineweh hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Über den Gasthof“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Über den Gasthof“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Über den Gasthof“ sowie die Begründung kann ab sofort im Raum EG 3 der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, in 06721 Osterfeld während folgender Zeiten durch jedermann eingesehen werden.

montags: von 09.00 - 12.00 Uhr  
dienstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr  
mittwochs: von 09.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr  
freitags: von 09.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meineweh geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) abgerufen werden.

Osterfeld, den 15.08.2018

*Manfred Kalinka*

Manfred Kalinka  
Bürgermeister



## Gemeinde Schönburg

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

## 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.611.900 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.608.000 €

## 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.433.800 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.480.400 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	155.300 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	159.100 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.461.300 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 %
1.2 B (für Grundstücke)	400 %
2. Gewerbesteuer	370 %

Schönburg, den 25.06.2018

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16.08.2018 bis einschließlich 24.08.2018 jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 8 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 23.07.2018 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54.335/2018 erteilt worden.

Osterfeld, 30.07.2018

Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Gemeinde Wethau****Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

## 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.005.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.095.300 €

## 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	898.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	925.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.100 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	70.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	523.400 €

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 656.400 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 %
1.2 B (für Grundstücke)	390 %
2. Gewerbesteuer	365 %

Wethau, den 03.07.2018




*Benjamin Ritter*  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16.08.2018 bis einschließlich 24.08.2018 jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 8 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 23.07.2018 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54.335/2018 erteilt worden.

Osterfeld, 01.08.2018




*Kerstin Beckmann*  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

### Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2019 – 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Wethau für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Naumburg und den Strafkammern des Landgerichtes Halle liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer EG 1 in der Zeit vom 16.08.2018 bis 22.08.2018 öffentlich aus. Zusätzlich kann die Vorschlagsliste in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde, Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24 in 06721 Osterfeld, Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1 in 06618 Mertendorf und Bürgerbüro Stößen Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Osterfeld, 06.08.2018

*gez. Kerstin Beckmann*  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin